SATZUNG

der

Gutenberg Stiftung

(i.d.F vom 30.05.2023)

§1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen

Gutenberg Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Gutenberg Stiftung fördert im Bewusstsein der Bedeutung der Erfindung von Johannes Gutenberg und ihres Einflusses auf die Entwicklung der Zivilisation und Kultur in aller Welt die Erforschung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte des Druckens bis hin zu den heutigen Formen des elektronischen Publizierens/der elektronischen Medien in technischer wie auch in informationsvermittelnder Hinsicht.

Die Förderung soll dabei in besonderer Weise dem Gutenberg Museum in Mainz gelten als bevorzugtem Ort der Sammlung, der Dokumentation, der Präsentation und der Vermittlung. Das Anliegen hierbei ist die Sicherstellung und Förderung der Weltgeltung des Gutenberg Museums in Mainz.

Die Aktivitäten der Gutenberg Stiftung sind international ausgerichtet.

Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung gemeinsamer Aktivitäten der Internationalen Gutenberg Gesellschaft und des Gutenberg Museums, beide in Mainz.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

1) Zuwendungen an das Gutenberg Museum zum Zwecke der Erweiterung der Sammlung einschließlich neuer Sammlungsschwerpunkte, der Dokumentation

und der Präsentation einschließlich der Ausrichtung besonderer Veranstaltungen sowie für sammlungsbezogene Publikationen des Museums;

2) Förderung der Wissensvermittlung im Sinne historischer, gegenwärtiger und künftiger Wege, Techniken und Formate der Informationsübertragung;

3) an das Gutenberg Museum für einen eventuellen Neu- oder Erweiterungsbau;

4) Förderung sammlungsbezogener wissenschaftlicher Arbeiten durch das Gutenberg Museum;

5) sowie durch Vornahme und Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen.

(3) Daneben erfüllt die Stiftung den Stiftungszweck auch durch

1) die Unterstützung weiterer Stifter bei der Errichtung und Verwaltung unselbständiger Stiftungen, die ebenfalls der Förderung des Gutenberg Museums im Sinne von § 2 (2) dienen;

2) die Beratung und Unterstützung von Stiftungen und Stiftern, u.a. bei der Konzeption, der Gründung, der Gestaltung und Verwaltung einer selbständigen Stiftung oder einer unselbständigen Stiftung im Sinne von Ziffer 1).

(4) Im Falle der Errichtung einer unselbständigen Stiftung durch einen Stifter hat dieser jedenfalls ein Vorschlags- und Mitspracherecht hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel der unselbständigen Unterstiftung, wobei die Satzung der Gutenberg Stiftung maßgeblich ist.

(5) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.

(6) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung ist ausgeschlossen. Er entsteht auch nicht durch mehrmalige oder langjährige Förderung.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - nicht überwiegend eigenwirtschaftliche - Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt € 190.000,00
(in Worten EURO Einhundertneunzigtausend).
Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur zeitnahen Verwendung zu steuer-begünstigten Zwecken bestimmt sind, werden dem Stiftungsvermögen zugeführt.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 stehen die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und Zuschüsse zur Verfügung. Ebenso Dauerleihgaben seitens externer Spender zu deren Übernahme es jedoch eines ausdrücklichen Vorstandbeschlusses bedarf.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Beschluss gem. § 10 der Satzung verbraucht werden kann. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, können Rücklagen in steuerlich zulässigem Umfang gebildet werden.

(5) Wenn die Erfüllung der Satzungszwecke gefährdet oder nicht mehr möglich sind, kann die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

(3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Für den Zeitaufwand können die Mitglieder des Vorstandes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale erhalten, über deren Höhe das Kuratorium beschließt.

§ 6 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands werden durch Kooptation (Zuwahl) berufen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern. Der erste Vorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern, wird vom Vorstand des Fördervereins Gutenberg e.V. bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Scheidet der Vorstandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte erneut eine/n Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in.

(4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Der Vorstand ist — unabhängig von der Möglichkeit regelmäßiger Vorstandssitzungen — bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. an einer Beschlussfassung gemäß nachfolgendem Absatz 7 mitwirken. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines/r Stellvertreters/in.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch in schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf seiner Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1) die sachgerechte Anlage des Stiftungsvermögens,

2) die Verwendung von Stiftungsmitteln,

3) die Führung eines Nachweises über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens,

4) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,

5) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,

6) die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,

7) die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann zur Erledigung dieser Aufgabe eine/n hauptberufliche/n Geschäftsführer/in be- bzw. anstellen, Sachverständige hinzuziehen sowie der Hilfe sonstiger Dritter bedienen;

8) die Bestellung eines/r Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertreter/in;

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

(3) Der Vorstand kann die Direktion des Gutenberg Museums jederzeit zu den internen Beratungen sowie zu den Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrats hinzuziehen, was insbesondere zu den museumsspezifischen Angelegenheiten erfolgen sollte.

(4) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben und Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auf Dritte, z.B. auf eine eigene Stiftungsgeschäftsführung, übertragen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Kuratorium

(1) Die Stiftung erhält ein Kuratorium.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst.

(4) Endet die Amtszeit aller Kuratoriumsmitglieder zur gleichen Zeit, so bestellt der Vorstand die neuen Mitglieder des Kuratoriums. Auch ist insofern eine Wiederwahl/Wiederbestellung zulässig.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Niederlegung des Amts ist jederzeit zulässig.

(7) Ein Kuratoriumsmitglied kann in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer zwei Drittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstands.

(2) Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Kuratoriums oder zwei Drittel des Vorstands dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie wird erst mit der Anerkennung wirksam.

Dies gilt insbesondere für die Beschlussfassung über die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und deren Auflösung.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Von der Vorlage der Jahresrechnung wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung.